

TIERSCHUTZBEIRAT
des Landes Rheinland-Pfalz
www.tierschutzbeirat-rlp.de

Kontakt

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende
Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz
email: baumgartl@tierrechte.de
Fon +49 6751 950391;
Mobil 0172-2348106

JAHRESBERICHT 2018

Berichtszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

(9. Sitzungsperiode, 24.11.2016 – 23.11.2019)

Verantwortlich für den Inhalt des Berichts:

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

Inhalt

Allgemeines	Seite 3
Landesauszeichnungen zum Tierschutz	Seite 3
Tierversuche	Seite 3
Importe von Hunden durch private Organisationen	Seite 4
Wolfsmanagementplan Rheinland-Pfalz	Seite 5
Tierschutzrelevante Tiertransporte	Seite 6
Feuerwerke	Seite 6
Betäubungslose Ferkelkastration: Verbotsverschiebung	Seite 7
Tierschutzrechtlichen Vollzug sichern	Seite 7

Allgemeines

Sitzungen

Im Berichtszeitraum 2018 tagte der Tierschutzbeirat vier Mal (**08.03.2018; 17.05.2018; 14.08.2018; 15.11.2018**). Alle Sitzungen fanden im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) statt.

Landesauszeichnungen zum Tierschutz

Tierschutzpreis des Landes

Der Tierschutzbeirat entsendet zwei Mitglieder in die Jury zur Vergabe des Tierschutzpreises. In der 9. Sitzungsperiode (24.11.2016 – 23.11.2019) vertreten Frau Dr. Petra Bänsch und Frau Christine Plank den Tierschutzbeirat in diesem Gremium. Die Jury tagte Ende 2018. Die Preisvergabe erfolgte am 19. März 2019.

Forschungspreis des Landes

Zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der Lehre vergibt das Land seit 2006 alle zwei Jahre einen mit 20.000 Euro dotierten Forschungspreis. In 2018 erfolgte die sechste Ausschreibung mit Bewerbungsschluss am 31.12.2018. Der Tierschutzbeirat wird durch Frau Dr. Christiane Baumgartl-Simons in der Jury vertreten.

Facharbeit

In 2018 hat der Tierschutzbeirat folgende Themen schwerpunktmäßig behandelt:
Abbau der Tierversuche, Importe von Hunden durch private Organisationen, Tierschutz im Wolfsmanagementplan Rheinland-Pfalz und tierschutzrelevante Tiertransporte.
Zu folgenden Themen erfolgten Beratungen, teilweise mit Beschlussfassungen:
Feuerwerke, Verbotsverschiebung für betäubungslose Ferkelkastration und tierschutzrechtlichen Vollzug sichern.

Tierversuche

Am 08.03.2018 informiert sich der Beirat über Aufgaben und Funktionen der Tierschutzbeauftragten sowie der Tierschutzausschüsse der Einrichtungen. Am 17.05.2018 befasst er sich mit der Förderung tierversuchsfreier Verfahren in Rheinland-Pfalz und fasst hierzu einen Beschluss.

Hintergrund

Mit Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU (Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) in deutsches Recht durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) im August 2013 müssen alle Einrichtungen, die Tiere zu Versuchszwecken züchten, halten oder verwenden, einen „benannten Tierarzt“ und ein „Tierschutzgremium“ einführen. In Deutschland heißen die zwei

Instanzen „Tierschutzbeauftragter“ und „Tierschutzausschuss“. Der Tierschutzbeauftragte der Einrichtung leitet den Tierschutzausschuss; Aufgaben und Funktionen der Tierschutzbeauftragten der Einrichtungen sind vielfältig sowie umfangreich. Geregelt werden sie durch die Artikel 25, 26, und 27 der Richtlinie 2010/63/EU, die in § 10 TierSchG sowie § 5 und § 6 der TierSchVersV in deutsches Recht umgesetzt sind. So muss der Tierschutzbeauftragte im Rahmen eines Tierversuchsantrags die Antragsteller insbesondere auch über die aktuellen technischen und alternativen Entwicklungen in den Gebieten „Ersatzmethoden“, „Verfeinerung der Tierversuchsmethodik“ sowie „Reduktion der Tierzahlen im Tierversuch“ beraten und die Informationen an Versuchsleiter (und Versuchsdurchführende) weitergeben.

Der Tierschutzbeirat informierte sich über die Berufspraxis der Tierschutzbeauftragten und der Tierschutzgremien an Universitäten und in der Industrie. Aufbauend auf dieser Grundlage beschäftigte sich der Beirat mit der Förderung tierversuchsfreier Verfahren in Rheinland-Pfalz und stellt am 17.05.2018 fest:

Entwicklung und Anwendung von Alternativen, insbesondere von Ersatzverfahren zu Tierversuchen ist ein wesentlicher Auftrag der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU an die Mitgliedstaaten. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Berlin haben Professuren bzw. Zentren für Alternativen zum Tierversuch eingerichtet und fördern diese Einrichtungen mit Landesmitteln. In Rheinland-Pfalz gibt es eine vergleichbare Einrichtung bisher nicht.

Der Koalitionsvertrag (2016 – 2021) der Landesregierung vereinbart auf Seite 38: „....Die Entwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen werden wir weiterhin fördern...“ Seit 1992 fördert Rheinland-Pfalz Projekte zur Erforschung von Ersatzverfahren mit bis zu 60.000 Euro pro Projekt. 2011 erfolgte die letzte Förderung eines Projektes aus Baden-Württemberg. Seit 2006 vergibt das Land alle zwei Jahre einen Forschungspreis für Tierversuchsalternativen. Der Preis ist mit 20.000 Euro dotiert.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Vereinbarungen der EU-Mitgliedstaaten zum Abbau der Tierversuche und zur Entwicklung von Ersatzverfahren beizutragen, empfiehlt der Tierschutzbeirat der Landesregierung, ein Zentrum für 3R-Methoden mit dem Schwerpunkt Ersatz und Ergänzungsverfahren einzurichten. Das Forschungsbudget sollte eine Postdocstelle, zwei Doktorandenstellen und circa 30.000 Euro Sachmittel/Jahr ermöglichen. Damit würde eine Basis für die Ersatzmethoden-Forschung geschaffen. Die seit 2011 nicht mehr vergebenen Gelder zur Erforschung von Ersatzverfahren (circa 60.000 Euro jährlich) könnten in dieses Forschungsbudget einfließen.

Importe von Hunden durch private Organisationen

Am 17.05.2018 behandelt der Tierschutzbeirat diese Problematik: Sogenannte Tötungshunde werden über private Vereine in großem Stil importiert und führen zur Benachteiligung der Vermittlung „inländischer“ Tierheimhunde. Die importierten Hunde zeigen nicht selten Verhaltensauffälligkeiten und einen labilen Gesundheitsstatus. Der Beirat hatte sich bereits am 20.02.2014 anlässlich der Hundetötungsaktionen in Rumänien mit der Thematik befasst und damals festgestellt:

Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz schließt sich der Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) vom 08.01.2014 zum Umgang mit Straßenhunden in Rumänien an. Mit seiner Praxis verstößt Rumänien gegen das Europäische Heimtierübereinkommen (HTÜ), die Richtlinien der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Tierschutzbeirat bittet die Ministerin (und die Landesregierung) alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit Rumänien das HTÜ, die OIE und die EMRK einhält.

Da es innerhalb der EU bisher keine rechtsverbindlichen Regeln zum Umgang mit Heimtieren gibt und das Europäische Heimtierübereinkommen (HTÜ) die gerichtliche Durchsetzung der

Vertragspflichten nicht ermöglicht, bittet der Tierschutzbeirat die Ministerin weiter, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die EU ein einheitliches Rechtsniveau zum Umgang mit Heimtieren schafft. Anlass hierfür ist der Vorgang [der Hundetötungen in Rumänien]), aber auch der Umgang mit Hunden in den südeuropäischen Mitgliedstaaten. Nachdem es möglich war, mit der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU ein einheitliches Rechtsniveau festzulegen, muss dies auch für den Bereich der Heimtiere gelten.

Am 17.05.2018 stellt der Beirat fest: An der Situation von 2014 hat sich nichts geändert. Die Position des Tierschutzbeirats vom 20.02.2014 ist nach wie vor gültig. Am 17.05.2018 beschließt der Beirat eine Maßnahmenempfehlung zu erarbeiten. Diese konnte in 2018 nicht abgeschlossen werden.

Wolfsmanagementplan Rheinland-Pfalz

Das Referat Artenschutz im MUEEF beginnt in 2018 mit der Überarbeitung des Wolfsmanagementplans Rheinlandpfalz (Stand 2/2015). Der Tierschutzbeirat behandelt den Managementplan in seiner Sitzung am 14.08.2018 und konzentriert sich auf die Tierschutzaspekte. Zentrale Tierschutzfragen sind: Können Schafe, Ziegen und Gatterwild bei sachgemäß durchgeführten Schutzmaßnahmen zuverlässig vor Zugriffen des Wolfes geschützt werden? Gibt es zuverlässige Schutzmaßnahmen für weitere Tierspezies in Freilandhaltung (z.B. Rinder, Pferde, Schweine). Sind technischer und finanzieller Aufwand der Schutzmaßnahmen leistbar? Sind tierschutzkonforme Zucht, Aufzucht, Konditionierung und Haltung der Herdenschutzhunde möglich und wie sehen diese aus? Welche Präventionsmaßnahmen gibt es zur Vermeidung von Wolfshybriden? Wie sieht der Umgang mit Wolfshybriden aus?

Der Beirat stellt fest:

Die Überarbeitung ist eine große Herausforderung. Sie beinhaltet eine Güterabwägung unter Berücksichtigung tierschutzethischer Prinzipien (Schaden-Nutzen-Abwägung). Im Zentrum steht die Abwägung „Schutzniveau Wolf“ zu „Schutzniveau Herden“. Der sachliche Umgang mit dem Thema Wolf ist notwendig, um bestehende Probleme zu lösen, damit weder extreme „Wolfsbefürworter“ noch extreme „Wolfshasser“ falsche Ansichten verbreiten oder Ängste schüren und ein Nebeneinander von Mensch, Wolf und Weidetier möglich sein wird.

Der Tierschutzbeirat empfiehlt, den Managementplan in folgenden Bereichen zu überarbeiten:

- Aktualisierung der Fakten und Daten
- Quellenangaben: Jüngste Literatur ergänzen
- Praktikabilitätsverbesserungen:
Routineabläufe festlegen: z.B. für Präventionsmaßnahmen, zum Nachweis des Wolfes bei Tierrissen und bei Entschädigungszahlungen
- Rechtsverstöße: Füttern der Wölfe konsequent und schärfer ahnden
- Ethologie Wolf: Verhaltensrepertoire differenziert analysieren und spezifische Konsequenzen für Umgang und Maßnahmen entwickeln
- Öffentlichkeitsarbeit: Informations- und Schulungsprogramm für einen sachkundigen Umgang der Bevölkerung mit dem Wolf

Tierschutzrelevante Tiertransporte

Die Tierschutzbeauftragten der Bundesländer teilen per Pressemeldung zum Welttierschutztag am 4. Oktober 2018 mit, dass in den drei Monaten Juli/August 2017 und Juli 2018 nachweislich 210 Langzeittransporte von Rindern aus Deutschland über die bulgarisch-türkische Grenze in Länder außerhalb der EU genehmigt und abgefertigt wurden, obwohl die zulässigen Transporttemperaturen von 30 Grad vorhersehbar überschritten wurden. Bei diesen Transporten kommt es durch Überhitzungen zu schweren Tierquälereien, zu denen die abfertigenden TierärztlInnen nach Ansicht der Tierschutzbeauftragten der Länder Beihilfe geleistet haben. Nach Ansicht der Tierschutzbeauftragten der Länder dürfen keine Tiertransporte abgefertigt werden, wenn auf der Transportstrecke voraussehbar Außentemperaturen von 30 Grad Celsius oder mehr zu erwarten sind. Die Grundlage hierfür liefere die VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES über den Schutz von Tieren beim Transport. Die zuständigen Ministerien müssten die Einhaltung geltenden Rechts sichern.

Der Tierschutzbeirat bittet das MUEEF Ende November um weitere Informationen zu den in der Pressemitteilung genannten Rindertransporten. Waren darunter auch Transporte, die in Rheinland-Pfalz abgefertigt wurden? Falls ja, ist bekannt, um wie viele Transporte und Rinder es sich handelt? Müssen die Verantwortlichen mit Konsequenzen rechnen?

Welche Kontrollmaßnahmen können die tierschutzkonforme Durchführung der Rindertransporte in Drittländer bis zum Bestimmungsort sichern?

Wie kann die Einhaltung deutscher und europäischer tierschutzrechtlicher Bestimmungen bei Rindertransporten in Drittländer ohne funktionierende Infrastruktur (z.B. Syrien, Jemen, Irak) gesichert werden? Wie ist der Export von Rindern (häufig deklariert als Zuchtrinder) in Drittländer tierschutzrechtlich zu beurteilen, die dort nach kurzer Nutzung im Zielland voraussehbar unter tierquälischen Bedingungen geschlachtet werden?

Ohne diese Auskünfte ist eine (landespezifische) Positionierung des Beirates nicht möglich.

Feuerwerke

Tierschutzrelevante Auswirkungen von Feuerwerken

2016 hat der Tierschutzbeirat die Thematik erstmals behandelt. In 2017 hat er eine Vorgehensempfehlung für Kommunen erarbeitet und der Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Aufnahme des Tierschutzes in die Sprengstoff-Verordnung empfohlen. Zum Jahreswechsel 2018/2019 informiert der Beirat mit Poster und Flyer die Öffentlichkeit über die Tierschutzrelevanz der Feuerwerke und regt einen freiwilligen Verzicht an. Alternativ sollten Kommunen Plätze und Zonen zum Abbrennen bestimmen. Diese müssten Tier- und Artenschutzbestimmungen (sowie aller relevanten Rechtsvorschriften) berücksichtigen. Außerdem sollen Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker die Aufnahme des Tierschutzes in die Sprengstoffverordnung verfolgen. Denn nur mit dieser Rechtsgrundlage dürften Ordnungsbehörden die Einhaltung von Tierschutzrecht bei der Genehmigung von Feuerwerken prüfen. Die Ordnungsbehörden könnten zusätzlich Auflagen zur Einhaltung von Lautstärke, Höhe und Abstand zu Tierhaltungen und Schutzgebieten erteilen. Die Empfehlungen des Beirats zielen nicht auf das Verbot der Feuerwerke, sondern auf den wirksamen Schutz der Tiere vor Böller und Lichtkaskaden.

Was verfolgt der Tierschutzbeirat genau und aus welchen Gründen?

Ordnungsämter sollen anzeigen- und genehmigungspflichtige Feuerwerke auf deren Vereinbarkeit mit geltendem Tierschutzrecht prüfen dürfen. Die Rechtsprüfung des MUEEF hat ergeben, dass die tierschutzrechtliche Prüfung von anzeigen- und genehmigungspflichtigen Feuerwerken durch die Ordnungsämter derzeit aber nicht möglich ist, weil der Tierschutz in der 1. Sprengstoff-Verordnung (SprengV) nicht enthalten ist. Ausschließlich tierschutzrechtliche Aspekte können deshalb beim Abbrennen von Feuerwerken zurzeit nicht berücksichtigt werden. Der Tierschutzbeirat ist sich bewusst, dass diese rechtliche Änderung nur mittelfristig bis langfristig erreicht werden kann. Diese Änderung erscheint aber unerlässlich.

Betäubungslose Ferkelkastration: Verbotsverschiebung

Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz fordert seit 2003 die Durchsetzung tierschutzkonformer Alternativen zur betäubunglosen Ferkelkastration. Die Impfung gegen Ebergeruch (Immunokastration) und die Ebermast stehen hierbei an erster Stelle. Eine Terminverschiebung des Verbots der betäubunglosen Kastration der Ferkel um zwei Jahre (vom 1.1.2019 auf den 1.1.2021), so wie es der Antrag der Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD Regierungsfraktionen (Drucksache 19/5522 vom 06.11.2018) vorsieht, kommt für den Tierschutzbeirat aufgrund vorhandener Alternativen keinesfalls in Betracht. Die Bundestierärztekammer und mit ihr die Landestierärztekammern, die deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz sagen aus Tierschutzgründen NEIN zur Verbotsverschiebung, denn es gibt Alternativen. Die Verbotsverschiebung ist aus wissenschaftlicher und ethischer Sicht nicht begründbar. Der Strafrechtler Professor Jens Bülte und die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (Linda Gregori) beurteilen die Verbotsverschiebung aufgrund des „Staatsziels Tierschutz“ als verfassungswidrig und tierschutzrechtlich nicht vertretbar.

In seiner Sitzung am 15.11.2018 positioniert sich der Tierschutzbeirat wie folgt:

Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz unterstützt die Positionen der Bundestierärztekammer (BTK), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. (DVG), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), die Positionen des Strafrechters Professor Jens Bülte sowie der Juristin Linda Gregori (Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.; DJGT). Danach ist aufgrund vorhandener tierschonender Alternativen (z.B. Immunokastration) die Verbotsverschiebung wissenschaftlich sowie ethisch nicht begründbar. Sie verstößt gegen das Tierschutzrecht und ist aufgrund des Staatsziels Tierschutz verfassungswidrig.

Der Tierschutzbeirat erkennt die schwierige Lage für die Ferkelerzeuger in Rheinland-Pfalz. Es wird eine schnellgreifende und zielführende Strategie vom Lebensmittelhandel, von Politik und Landwirtschaft gefordert, um die Verbraucherakzeptanz für immunokastrierte Ferkel herzustellen und die Ferkelproduktion in Rheinland-Pfalz langfristig zu gewährleisten.

Tierschutzrechtlichen Vollzug sichern

Ende 2015 hat der Tierschutzbeirat der Landesregierung unter Bezug auf das Gutachten *Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung* des wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom März 2015, Maßnahmen empfohlen, die zur Verbesserung des tierschutzrechtlichen Vollzugs durch die Veterinärbehörden führen können.

Diese Maßnahmen sind:

- Verbesserte Kontrollstrukturen, Erstellung Personalschlüssel
Verbesserung der Personalstärke in den Kreisen mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten und ggf. Veterinärhygieneinspektoren, Tiergesundheitsinspektoren bzw. Tierschutzinspektoren.
- Zuweisungen von Mitteln des Landes an die Kreise für die Tierschutzüberwachung müssen zweckgebunden ausgewiesen werden.
- Schulungen, Aus- und Fortbildungen
Verbessertes Schulungsangebot für Verwaltungsmitarbeiter der Kreise und auch der Staatsanwälte, Polizei und Richter für den wirksamen Vollzug tierschutzrechtlicher

Vorschriften. Förderung der Aus- und Fortbildung für alle Tierhalter
Ausbau ökonomischer Anreize für Nutztierhalter für mehr Tierwohl.

- Verbesserung der Ahndungsmöglichkeiten
Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichten im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Tierschutzfälle.
- Länderübergreifendes Tierschutzkompetenzzentrum; Zusammenschluss von tierschutzrechtlichen Überwachungsbehörden in Form von Zweckverbänden oder Regionalstellen;

Der Tierschutzbeirat sieht seine Empfehlungen (Stand 04.11.2015) an die Landesregierung durch die Forderungen des 28. Deutschen Tierärztetages (13. -14.09.2018) bestätigt und wird sich in 2019 insbesondere für die Verbesserung der Kontrollstrukturen einsetzen.